# Württembergische Lebensversicherung und Württembergische Krankenversicherung zum Thema Spontanoffenbarungspflicht

Im Kern geht es bei dem Thema „spontane Anzeigepflichtverletzung des Kunden“ darum, ob der Kunde Umstände gesundheitlicher, finanzieller oder beruflicher Art von sich aus offenbaren muss, nach denen der Versicherer in den Antragsfragen überhaupt nicht gefragt hat.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass es eine uneingeschränkte spontane Anzeigepflicht seit Geltung des VVG 2008 nicht (mehr) gibt.

Im nicht rechtskräftigen Urteil des LG Heidelberg vom 8.11.2016, 2 O 90/16 nimmt das LG Heidelberg jedoch eine solche spontane Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (VN) mit Anfechtungsmöglichkeiten des Versicherers (VR) schon dann an, wenn dieser erkennt, dass es bei der nicht erfragten, aber bei ihm vorliegenden Krankheit um eine Krankheit handelt, die für den Abschluss des Vertrags durch den VR von Bedeutung ist. Konkret ging es um eine Multiple Sklerose Erkrankung, die der VR nicht erfragt hatte.

Mit dieser Begründung könnte der VR faktisch jede im Kurzantrag nicht erfragte, aber vom VN als gefahrerheblich erkannte Erkrankung nachträglich im Leistungsfall sanktionieren.

**Das ist für uns zu weitgehend und wir hätten in diesem konkreten Fall auch anders entschieden.**

Wir teilen jedoch die herrschende Rechtsauffassung, dass eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in seltenen Ausnahmefällen grundsätzlich möglich ist, wenn der VN Umstände verschwiegen hat, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist (Prölss Martin 29. A., § 22, 3 u.a.).

Solche Fälle können vorliegen, wenn der Kunde dem VR gegenüber einen extremen Wissensvorsprung hat. Das können Fälle extrem seltener medizinischer Erkrankungen, eventuell auch neu entdeckter Erkrankungen sein (wie z.B. seinerzeit HIV), die der VR in seinen Fragebögen noch gar nicht abbilden konnte oder von denen nur ganz wenige Fachleute und Betroffene Kenntnis haben und bei denen der Eintritt des Leistungsfalls sehr wahrscheinlich ist.

Das OLG Celle, ZfS 2016, 270 vertritt dazu eine sehr vernünftige Auffassung, die wir für zutreffend halten. Danach ergibt sich aus Treu und Glauben eine weitere Aufklärungspflicht des VN über § 19 Abs. 1 VVG hinaus für nicht erfragte Umstände, dies jedoch nur bei Umständen, die zwar „*offensichtlich gefahrerheblich sind*, **aber so ungewöhnlich, dass eine konkrete Frage danach nicht erwartet werden kann“.**

Fazit:

- Einen generellen Verzicht auf Sanktionen bei spontaner Anzeigepflicht wollen wir nicht aussprechen, um unser Versichertenkollektiv vor besonderem Missbrauch zu schützen.

- Die Begründung des LG Heidelberg zur Verpflichtung der spontanen Anzeigepflicht geht uns jedoch zu weit. Wir teilen die Auffassung des OLG Celle, indem wir die Anwendung auf ganz besondere Extremfälle beschränken.

- Bei Produkten mit keinen oder vereinfachten Gesundheitsfragen verzichten wir daher auch auf eine Anzeigepflicht bei Umständen, dir wir bei einer vollständigen Gesundheitserklärung abgefragt hätten. Dies betrifft z.B. die Berufsunfähigkeitsversicherung mit vereinfachten Gesundheitsfragen.

  Der vom LG Heidelberg behandelte Fall mit einer verschwiegenen MS-Erkrankung wäre daher bei uns kein Fall für eine spontane Anzeigepflichtverletzung.